

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt und Optionspflicht

Ein Kind kann durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Die Voraussetzungen zum Erwerb sind davon abhängig, ob ein Elternteil **zum Zeitpunkt der Geburt** im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist oder ob beide Elternteile **zum Zeitpunkt der Geburt** im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit sind.

1. Zum Zeitpunkt der Geburt besitzt ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit:

Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Ist bei der Geburt nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, dass eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft abgegeben wird.

Die Anerkennungserklärung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Sofern ein Elternteil die deutsche und ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, so erwirbt das Kind regelmäßig die deutsche und (in Abhängigkeit des jeweiligen Heimatrechts) die ausländische Staatsangehörigkeit.

Sofern ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, ist das Kind nicht optionspflichtig. Das bedeutet, dass es sich nicht nach Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden muss.

2. Zum Zeitpunkt der Geburt besitzen beide Elternteile eine ausländische Staatsangehörigkeit:

Durch die Geburt **im Inland** erwirbt ein **Kind ausländischer Eltern** die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil (zum Zeitpunkt der Geburt):

- seit acht Jahren **rechtmäßig** seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat
und
- ein **unbefristetes Aufenthaltsrecht** oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die **Freizügigkeit** besitzt.

Die Prüfung eines möglichen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes **wird automatisch vom zuständigen Geburtsstandesamt durchgeführt.**

Sofern die Voraussetzungen für einen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei der Geburt des Kindes gegeben sind, wird der Erwerb im Geburtenregister eingetragen und das zuständige Meldeamt benachrichtigt.

Die Eltern erhalten automatisch eine Mitteilung über das Prüfergebnis.

In diesen Verfahren ist ausschließlich das beurkundende Standesamt zuständig und Ansprechpartner!

Optionspflicht:

Sofern die deutsche Staatsangehörigkeit **als Kind ausländischer Eltern** durch Geburt erworben wurde, erwirbt das Kind regelmäßig neben der deutschen Staatsangehörigkeit (in Abhängigkeit vom jeweiligen Heimatrecht) auch die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) der Eltern.

Das Kind ist somit **vorläufig** im Besitz von mehreren Staatsangehörigkeiten.

Bei Erreichen der Volljährigkeit muss sich das Kind allerdings grundsätzlich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden.

Das Kind muss erklären, ob es die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will.

Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit einen Antrag auf Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten zu stellen.

Wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres des Kindes keine Erklärung abgegeben wird, geht die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren!

Wenn Sie Fragen zur Optionspflicht haben, können Sie sich gerne an die Einbürgerungsstelle wenden.